

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Aufgrund der § 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), der §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), geändert durch Teil III d. EEG NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch die I. Änderungssatzung vom 20.12.1994 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die II. Änderungssatzung vom 28.06.1996 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 1. Artikelsatzung der Gemeinde Ladbergen zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 29.11.2001
Geändert durch die III. Änderungssatzung vom 20.12.2002 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 19.12.2008 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die V. Änderungssatzung vom 18.12.2009 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die VI. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die VII. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die VIII. Änderungssatzung vom 10.12.2015 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 15.12.2016 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 14.12.2017 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 12.12.2019 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

Geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Ladbergen vom 18.12.1992

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen i. S. dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- 3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).
- 2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht von der Unteren Wasserbehörde auf Antrag der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten übertragen wurde. Für Grundstücksentwässerungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben ist die gemeindliche Entsorgung ausgeschlossen, wenn die Untere Wasserbehörde auf Antrag der Gemeinde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 4 LWG die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des Schlammes auf den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen hat.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 der Entwässerungssatzung vom 18.01.1978 in der z.Zt. geltenden Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§4
Anschluß- und Benutzungszwang

- 1) Jeder anschlußberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- 2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung kann die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des Klärschlammes auf den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden. Hierzu muß dieser nachweisen, daß
 - a) die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 - b) der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl I S. 912) aufgebracht wird.Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde
 - eine Klärschlammuntersuchung nach § 3 Abs. 8 AbfKlärV über die nach Abs. 5 der Vorschrift zu untersuchenden Parameter
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsfläche.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

- 1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens jedes zweite Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde. Der Entsorgungstermin wird dem Grundstückseigentümer spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis

auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- 3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- 4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- 5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung der DIN - Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- 7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§7 Anmeldung

- 1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§8 Auskünfte, Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen, Betretungsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
Für Grundstücksentwässerungsanlagen, für die der Nachweis eines Fachingenieurs über den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb bei Inkrafttreten dieser Satzung vorliegt, erfolgt die Überwachung erstmals im Jahr 2000. Für Anlagen, die aufgrund einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 1992 errichtet wurden bzw. zukünftig neu errichtet werden, wird die Überwachung erstmals 5 Jahre nach der Abnahme durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt.
- (3) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu den infragekommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Fehlfahrten bei mangelhafter Vorbereitung oder unzugänglichem Grundstück.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetz NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- 3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise.
- 5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- 6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 83,93 Euro je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 69,98 Euro je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12
Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3,4,6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- 2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1989 außer Kraft.

Ladbergen, den 18.12.1992

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. Untiet